

098 100

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 2/66

URTEIL

Verkündet am

15. März 1967

Ehrenberger

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Landwirtin Else R [REDACTED] geb. S [REDACTED],
 2. ihres Sohnes Jizchak Jehuda R [REDACTED],
- beide wohnhaft in B [REDACTED] J [REDACTED] / Israel near N [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 31. März 1965 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben des am [REDACTED] 1896 in G [REDACTED]-S [REDACTED]/OS geborenen und am 9. Februar 1951 in B [REDACTED] J [REDACTED]/Israel gestorbenen jüdischen Kaufmanns Moritz R [REDACTED]. Moritz R [REDACTED] war in zweiter Ehe mit der Klägerin Else R [REDACTED] verheiratet. Der Kläger Jizchak Johuda R [REDACTED] ist aus dieser Ehe hervorgegangen.

Moritz R. [REDACTED], der früher als deutscher Staatsangehöriger in Groß-Strehlitz lebte, wurde im Oktober 1938 von seiner ersten, nichtjüdischen Ehefrau geschieden. Nach der Scheidung, bei der er seiner Ehefrau die gesamte eheliche Wohnungseinrichtung überlassen hatte, lebte er gemeinsam mit seiner Mutter in einer Wohnung in Groß-Strehlitz. Im November 1938 wurde er anlässlich der sogenannten Kristallnacht (9./10.11.1938) verhaftet und für kurze Zeit in das Konzentrationslager Buchenwald gebracht. In der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 wurde seine Wohnungseinrichtung von plündernden SA-Männern vollkommen zerstört; Gegenstände seines persönlichen Gebrauchs, wie Anzüge, Schuhe, Wäsche und Mäntel, wurden gestohlen.

Seinen Beruf als Inhaber einer selbständigen Getreideagentur in Groß-Strehlitz hatte Moritz R. [REDACTED] schon vor November 1938 aufgeben müssen. Es gelang ihm aus Verfolgungsgründen nicht mehr, in einem anderen Beruf in Deutschland Fuß zu fassen. Aus diesem Grunde wanderte er, nachdem er am 5. März 1939 die Klägerin Else R. [REDACTED] geheiratet hatte, mit dieser im August 1939 nach Palästina aus.

Die Kläger begehren Entschädigung für den Schaden an Hausrat, den der Erblasser in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 erlitten hat. Sie haben dazu vorgetragen, der Erblasser habe die Einrichtungsgegenstände, die in der genannten Nacht geplündert und gestohlen worden seien, erst im Oktober 1938 nach der



Scheidung von seiner ersten Ehefrau neu angeschafft. Er habe nur vorübergehend bis zu seiner schon länger geplanten Auswanderung mit seiner betagten Mutter zusammengeliebt.

Das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstraße hat den Klägern auf ihren Antrag durch Bescheid vom 24. Juli 1961 Entschädigung für Schaden am Hausrat des Erblassers in Höhe von 1.200,- DM zuerkannt. Zur Begründung ihrer Entscheidung hat die Behörde ausgeführt, daß dem von den Klägern geltend gemachten Anspruch § 9 Abs. 5 BEG entgegenstehe, da der Erblasser, wäre er nicht verfolgt worden, den im November 1938 erlittenen Schaden spätestens bei der allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus den deutschen Ostgebieten im Jahre 1945 ebenfalls erlitten haben würde. Die Kläger als seine Erben könnten unter den gegebenen Umständen Entschädigung nur in der Höhe erhalten, wie sie sie erhalten würden, wenn der Erblasser als nicht verfolgter Vertriebener einen Anspruch nach dem Lastenausgleichsgesetz erworben haben würde. Gemäß § 295 LAG hätten sie hiernach Anspruch auf Zahlung von 1.200,- DM.

Mit ihrer gegen den Bescheid vom 24. Juli 1961 gerichteten Klage haben sich die Kläger gegen die Auffassung gewandt, in ihrem Falle sei § 9 Abs. 5 BEG anwendbar. Sie haben dargelegt, alle Gegenstände, die der Erblasser im November 1938 verloren habe, seien für die geplante Auswanderung angeschafft worden. Wä-

ren die Gegenstände nicht durch die Ereignisse in der Kristallnacht in Verlust geraten, so würde sie der Erblasser als Umzugsgut mit sich nach Palästina genommen haben, sie hätten sich also bei der allgemeinen Vertreibung der Deutschen nicht mehr in den deutschen Ostgebieten befunden. Ihnen, den Klägern, sei deshalb die Pauschalabgeltung nach § 54 Abs. 1 BEG in Höhe von insgesamt 5.000,- DM zu gewähren.

Bei den Entschädigungsgerichten haben die Kläger keinen Erfolg gehabt.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgen sie ihren Entschädigungsanspruch in Höhe von 3.800,- DM weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

I.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts steht dem Anspruch der Kläger die Vorschrift des § 9 Abs. 5 BEG entgegen, weil der Erblasser Moritz F. den Schaden an Hausrat, der ihm durch die Verfolgung entstanden sei, in der gleichen Weise auch ohne Verfolgung erlitten haben würde.

Alle Umstände sprächen dafür, daß der Erblasser, wäre er nicht verfolgt worden, nach der Scheidung seiner ersten Ehe in Groß-Strehlitz geblieben wäre und sich dort eine neue Wohnung eingerichtet hätte. Dann aber wäre er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von dem gleichen Vertreibungsschicksal, wie die meisten anderen Deutschen in den deutschen Ostgebieten, ereilt worden. Spätestens durch die Vertreibung hätte er seinen nach der Ehescheidung erworbenen neuen Hausrat ebenfalls verloren; es wäre also der gleiche Schaden verursacht worden, für den die Kläger als Erben jetzt Entschädigung begehrten. Damit seien die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 BEG erfüllt.

Nach dieser Vorschrift sei die Verfolgung Moritz R. in ihrer Gesamtheit außer acht zu lassen, es dürfe nicht nur eine einzelne Verfolgungsmaßnahme, wie hier die Wohnungsplünderung, hinweggedacht werden. Ohne Verfolgung aber hätte Moritz R. nicht nur keinen verfolgungsbedingten Hausratsschaden erlitten, sondern er wäre auch nicht ausgewandert; er hätte dann weder Gegenstände vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibung ins Ausland gebracht noch auch nur den Plan hierzu gefaßt. Die Frage, ob der Erblasser die später zerstörten Gegenstände im Hinblick auf eine verfolgungsbedingte Auswanderung angeschafft habe, könne bei der Prüfung, welche Ereignisse ohne Verfolgung eingetreten wären, nicht auftauchen. Es könne deshalb auf sich beruhen, ob der Erblasser alle Gegenstände, für die die Kläger Ersatz begehrten, erst in der Zeit zwischen der

Scheidung seiner Ehe im Oktober 1938 und der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 gekauft und ob er dies in der Absicht getan habe, sie als Umzugsgut mit sich nach Palästina zu nehmen.

Die nach § 295 des Lastenausgleichsgesetzes errechnete Entschädigung sei den Klägern durch den Bescheid vom 24. Juli 1961 bereits zuerkannt worden. Anspruch auf weitergehende Entschädigung für den vom Erblasser erlittenen Hausratsverlust hätten sie nicht.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Gemäß § 9 Abs. 5 BEG wird für Schaden, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, keine Entschädigung geleistet. Danach kommt es im allgemeinen darauf an, ob und in welchem Umfang der Verfolgte den Schaden auch erlitten hätte, wenn er überhaupt nicht verfolgt worden wäre. Falls jedoch der Verfolgte zunächst zur Auswanderung getrieben und dann durch weitere gegen ihn gerichtete Gewaltmaßnahmen zusätzlich noch daran gehindert wurde, seine bewegliche Habe mitzunehmen, so daß ihm bei der Neugründung seiner Existenz im Ausland nicht einmal diese zur Verfügung stand, kann nicht entscheidend sein, daß er, wenn er überhaupt nicht verfolgt worden wäre, das Vertriebenenschicksal erlitten

und dadurch seine Habe eingebüßt hätte. Vielmehr ist es dann erheblich, daß er, nachdem er sich infolge des ausgeübten Druckes zur Auswanderung entschlossen hatte, ein Recht darauf hatte, wenigstens sein bewegliches Eigentum mitzunehmen. Die Sachlage ist dann so zu beurteilen, wie sie sich für einen nicht verfolgten Auswanderer entwickelt hätte. Diesem wäre sein Eigentum nicht noch durch allgemein gesteuerte Ausschreitungen vor der Ausreise zerstört worden, und er hätte nicht in Auswirkung dieser Ausschreitungen seine Einrichtung im Stich lassen müssen (BGH, RzW 1965, 167 Nr. 13).

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob der Erblasser der Kläger alle Gegenstände, für die diese jetzt Entschädigung begehren, erst in der Zeit zwischen der Scheidung seiner Ehe im Oktober 1938 und der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 gekauft hat, und ob er dies in der Absicht getan hat, sie als Umzugsgut auf eine geplante verfolgungsbedingte Auswanderung nach Palästina mit sich zu nehmen. Von diesem Sachverhalt ist daher für das Verfahren in der Revisionsinstanz auszugehen.

Es bedarf der Prüfung, ob der Erblasser zu der Zeit, als seine Wohnungseinrichtung zerstört und die Gegenstände seines persönlichen Gebrauchs gestohlen wurden, bereits zur Auswanderung entschlossen war, und welche Gegenstände er, wenn er dabei frei von Verfolgungsdruck hätte handeln können, mitgenommen oder für die Auswanderung verwertet hätte. Insoweit ist sein Anspruch nicht

auf die nach dem Lastenausgleichsgesetz errechnete
Entschädigung beschränkt.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil
aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsge-
richt zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

v.d. Mühlton